

Hausordnung für den Wasserpark Feldkirchen

I. Allgemeines

1. Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Wasserpark und den angrenzenden zugehörigen Flächen wie Park - und Vorplatz.
2. Die Hausordnung ist für alle Gäste, insbesondere auch für die Kinder und begleitenden Erwachsenen, verbindlich. Mit dem Betreten des Geländes erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Eltern haften für Ihre Kinder.
4. Die Aufsichtspflicht für Kinder obliegt den Eltern bzw. erziehungsberechtigten oder erwachsenen Begleitpersonen.
5. Kinder bis 7 Jahre haben Zutritt nur in Begleitung eines (erziehungsberechtigten) Erwachsenen.
6. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
 - a) Das Mitbringen von Tieren in den Wasserpark ist nicht gestattet. Hunde können vor dem Eingang angeleint werden.
 - b) Das Wegwerfen von Abfall und Müll ist nur in den dafür vorgesehenen Behältern erlaubt.
 - c) Jegliche Ausübung eines Gewerbes bzw. der Fremdwerbung ist nicht gestattet, nur im gesonderten Fall nach Erlaubnis der Betriebsleitung.
 - d) Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Dies gilt auch für hierfür geeignete Mobiltelefone.
 - e) Das Befahren mit rollendem Spielgerät wie Fahrräder, Roller, Inliner und Bobby Car o.ä. ist verboten. Es sind die vorgesehenen Fahrradständer am Vorplatz des Wasserparks zu benutzen.
 - f) Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht erwünscht.
7. Das Rauchen ist im Gelände des Wasserparks, ausgenommen im gekennzeichneten Bereich der oberen Terrasse Eingang vor der Gastronomie bzw. vor den Sanitär- und Umkleieräumen, verboten.
8. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär-, und Badebereich nicht benutzt werden.
9. Das Personal des Wasserparks übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Wasserparks ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld **nicht** zurückerstattet. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Betriebsleitung eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch vor.
10. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
11. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
12. Die Nutzung des Wasserpark, einschließlich der An- und Auskleidezeit, endet 15 Minuten vor Betriebsschluss. Einlassschluss ist $\frac{1}{2}$ Stunde vor Betriebsende. Es ist der volle Eintritt fällig.
13. Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte im Wasserpark zu benutzen.
14. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Hausordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne das einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.

II. Öffnungszeiten und Zutritte

15. Die Öffnungszeiten des Wasserpark, auch aller Sonderöffnungszeiten bei gesetzlichen Feiertagen, sind den aktuellen Aushängen und Veröffentlichungen zu entnehmen.
16. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Wasserparks oder Teile davon betriebsbedingt, aus Gründen der höheren Gewalt oder bei Schlechtwetter einschränken. In allen diesen Fällen können keine Rückerstattungen der Eintrittsgelder anerkannt werden.
17. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die geistig verwirrt sind.
 - c) Kindern unter 7 Jahren ohne erwachsene Begleitung.
 - d) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetz (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden.
18. Jeder Zahlpflichtige muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für den Besuch des Wasserparks sein.
19. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurück genommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.
20. Käuflich erworbene Gutscheine bzw. Kinderferientickets sind vom Umtausch in Bargeldleistungen ausgeschlossen. Zwischenzeitliche Tarif – bzw. Preiserhöhungen werden bei Einlösung nachberechnet.
21. Gutscheine aus Marketingaktionen haben eine begrenzte Gültigkeit von 3 Monaten und können nicht in Bargeldleistungen umgetauscht werden.
22. Die Zulassung von Vereinen, Schulklassen, Kindergruppen oder sonstigen Vereinigungen wird im Einzelfall geregelt. Der Betriebsleitung bittet um eine vorige Anmeldung und Absprache.

III. Betriebshaftung

23. Die Gäste benutzen den Wasserpark einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Einrichtungen in den verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
24. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhanden kommen der in der bzw. vor der Einrichtung eingebrachten Sachen, auch in Schließfächern bzw. abgestellter Fahrräder und rollender Spielgeräte auf dem Vorplatz wird nicht haftet.
25. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften nicht für Personen-, Sach - oder Vermögensschäden, Ausnahme nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für auf dem Parkplatz des Wasserparks abgestellte Fahrzeuge.
26. Schäden, die Besucher erleiden, müssen unverzüglich dem Personal gemeldet werden. Die Schadensersatzansprüche müssen außerdem unverzüglich schriftlich bei der dafür zuständigen Dienststelle geltend gemacht werden. Nähere Informationen erhalten Sie von unserem Aufsichtspersonal.
27. Eltern haften für Ihre Kinder nach den gesetzlichen Vorschriften.
28. Auf dem Parkplatz des Wasserparks gelten die Straßenverkehrsordnung in ihrer gültigen Fassung sowie die jeweiligen Ausschielderungen.